

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergerschutz der
Ortsgemeinde Flörsheim - Dalsheim
vom 12. September 1996

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Bereich der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und am 15. November des jeweiligen Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim vom 17. September 1993, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Flörsheim-Dalsheim, den 12. September 1996

(Rohrwick)
Ortsbürgermeister

Afdwbbut

